

Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe

Gehaltstabelle 1.1.2016

Verwendungsgruppe I

I	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.328,89
n. 2 Vwgrj.	1.421,90
n. 4 "	1.514,91
n. 6 "	1.607,94
n. 8 "	1.700,96
n. 10 "	1.793,99
n. 12	1.873,71
n. 15 "	2.019,89

Verwendungsgruppe II

II	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.523,65
n. 2 Vwgrj.	1.630,32
n. 4 "	1.736,97
n. 6 "	1.843,63
n. 8 "	1.950,28
n. 10 "	2.056,95
n. 12	2.148,33
n. 15 "	2.315,93

Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig erledigen.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Hilfsmeister bzw. Betriebsaufseher in der Verwendungsgruppe MI in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)

III	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.909,44
n. 2 Vwgrj.	2.043,11
n. 4 "	2.176,75
n. 6 "	2.310,43
n. 8 "	2.444,09
n. 10 "	2.577,77
n. 12	2.692,31
n. 15 "	2.902,35

Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Meister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)

Angestellte, die als Meister beschäftigt werden und überwiegend mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Arbeitergruppen (zwei oder mehr Arbeiter) beauftragt sind und die die Voraussetzungen der Einstufung in die Meistergruppe nicht erfüllen. (Siehe Umstufungsbestimmungen)

IV	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	2.395,27
n. 2 Vwgrj.	2.562,92
n. 4 "	2.730,60
n. 6 "	2.898,26
n. 8 "	3.065,93
n. 10 "	3.233,61
n. 12	3.377,32
n. 15 "	3.640,78

Verwendungsgruppe V

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Obermeister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MIII in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)

Obermeister ab 1.1.2016:

Obermeister sind Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von zumindest 6 Arbeitnehmer/innen, worunter sich mindestens 3 als Meister beschäftigte Angestellte (mit und/oder ohne Prüfung) befinden müssen, beauftragt sind. (Siehe Umstufungsbestimmungen)

V	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	3.026,69
n. 2 Vwgrj.	3.238,57
n. 4 "	3.450,43
n. 6 "	3.662,30
n. 8 "	3.874,16
n. 10 "	4.086,03
n. 12	4.267,65
n. 15 "	4.600,56

Verwendungsgruppe VI

VI	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	4.276,13
n. 2 Vwgrj.	4.810,63
n. 5 "	5.345,17

MEISTERGRUPPE (Siehe Umstufungsbestimmungen)

Unter **Meistern** versteht man jene Angestellten, die überwiegend mit der **Führung und Unterweisung einer Gruppe von Arbeitern (mindestens 2 oder mehr Arbeiter)** betraut sind, über die sie die **diszipliniäre Aufsicht** haben, entsprechend die **Arbeitseinteilung und Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten** vornehmen und die **Verantwortung für den Arbeitsablauf** der betreffenden Arbeitsgruppe haben. Die **Aufsichts- und Überwachungstätigkeit** muss dabei einen solchen Umfang haben, dass der Meister selbst nicht oder doch nur in einem **zeitlich geringen Umfang** mitarbeitet.

Voraussetzungen für die Einstufung in diese Meistergruppe sind:

Gewerbliche Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung oder positiv abgeschlossene Fachschule:

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind: Werkmeisterschulen, technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, Fachakademien der WIFI's, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern (z.B. BFI) oder der Wirtschaftskammern (z.B. WIFI) handeln. Sie müssen mindestens 360 Ausbildungseinheiten aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen. Bei einer Unterschreitung bis zu 15% der Ausbildungseinheiten wird eine Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung durch die Kollektivvertragsparteien vorgenommen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

Gehälter in der neuen MEISTERGRUPPE ab 1.1.2016:

M	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	2.900,00
n. 2 Vwgrj.	2.900,00
n. 4 "	3.021,00
n. 6 "	3.142,00
n. 8 "	3.263,00
n. 10 "	3.384,00
n. 12	3.505,00
n. 15 "	3.700,00

LEHRLINGE

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt

L	€
im 1. Lehrjahr	518,26
im 2. Lehrjahr	714,88
im 3. Lehrjahr	886,93
im 4. Lehrjahr	1.220,85

NACHTARBEIT

1,89 €/Stunde

UMSTUFUNGSBESTIMMUNGEN ab 1.1.2016 für die Meistergruppen

Die bis zum 31.12.2015 in der Meistergruppe geregelten Verwendungsgruppen MI, MII sowie MIII treten ab 1.1.2016 außer Kraft.

Die Umstufung und Einreihung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe (Verwendungsgruppen MI, MII und MIII) in die Verwendungsgruppen III, IV, V und in die Meistergruppe ab 1.1.2016 ist wie folgt vorzunehmen:

1) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MI** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die **Verwendungsgruppe III** umgestuft.

Die Einreihung erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der Verwendungsgruppe III. Die Verwendungsgruppenjahre aus der alten Verwendungsgruppe MI werden also in der Verwendungsgruppe III zur Gänze berücksichtigt.

Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw. des Triennalsprunges bleiben gleich.

Bis 31.12.2015 eingestufte Hilfsmeister, Betriebsaufseher:

Umstufung von MI in VGr III

Monatliches Mindestgrundgehalt
in Euro ab 1.1.2016

MI	VGR III	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	1909,44
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	2043,11
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	2176,75
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	2310,46
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	2444,09
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	2577,77
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	2692,31
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	2902,35

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MI in die Verwendungsgruppe III nicht zu berücksichtigen!

2) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 grundsätzlich in die **Verwendungsgruppe IV** umgestuft.

Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in dieser **Verwendungsgruppe** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die neue **Meistergruppe** umgestuft, wenn die Voraussetzungen der Einstufung in die neue Meistergruppe zum 31.12.2015 gegeben waren und ab 1.1.2016 weiterhin gegeben sind. **Die Umstufung erfolgt in diesem Fall analog gemäß dem Punkt 3).**

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe IV. Der Vorrückungstichtag bleibt

unverändert. Die Verwendungsgruppenjahre in der Verwendungsgruppe IV werden vollständig durchlaufen.

Bis 31.12.2015 eingestufte Meister in der Verwendungsgruppe M II o.a.FS:

Umstufung von M II o.a.FS in VGR IV

Monatliches Mindestgrundgehalt
in Euro ab 1.1.2016

M II o.a.FS	VGR IV	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2395,27
nach 2 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2395,27
nach 4 VGrj	nach 2 VGrj	2562,92
nach 6 VGrj	nach 4 VGrj	2730,60
nach 8 VGrj	nach 6 VGrj	2898,26
nach 10 VGrj	nach 8 VGrj	3065,93
nach 12 VGrj	nach 10 VGrj	3233,61
nach 15 VGrj	nach 12 VGrj	3377,32
	nach 15 VGrj	3540,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

Verwendungsgruppe IV

Für ab 1.1.2016 neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 4 Verwendungsgruppenjahren in die Stufe „nach 4 VerwGrj.“ vorzunehmen ist.

Ab diesem Verwendungsgruppenjahr wird die Verwendungsgruppe dann vollständig, aber zeitlich versetzt, durchlaufen.

Nach 17 Verwendungsgruppenjahren, also ab dem 18. Verwendungsgruppenjahr in der Verwendungsgruppe IV, wird das höchste monatliche Mindestgrundgehalt erreicht und die Vorrückung beendet.

Für neu eintretende und einzustufende Meister in die Verwendungsgruppe IV ergibt sich daher folgender, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestufteten Angestellten, abweichender Vorrückungsverlauf bzw. beträgt das monatliche Mindestgrundgehalt in Euro ab 1.1.2016:

Im 1. bis 4. Verwendungsgruppenjahr	2395,27
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2562,92
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2730,60
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2898,26
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3065,93
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3233,61
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3377,32
nach 17 Verwendungsgruppenjahren	3540,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung von neu eintretenden und einzustufenden **Meister** in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

3) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die neue **Meistergruppe** umgestuft.

Die Umstufung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe MII mit abgeschlossener Fachschule erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der neuen Meistergruppe.

Die Verwendungsgruppenjahre in der alten Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule werden also in der neuen Meistergruppe zur Gänze berücksichtigt. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw. des Triennalsprunges bleiben gleich.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Bis 31.12.2015 eingestufte Meister in der **Verwendungsgruppe M II m.a.FS**:

Umstufung von M II m.a.FS in MG

Monatliches Mindestgrundgehalt
in Euro ab 1.1.2016

MII o.a.FS	MG	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2900,00
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	2900,00
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	3021,00
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	3142,00
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	3263,00
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	3384,00
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	3505,00
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	3700,00

Für ab 1.1.2016 **neu eintretende**, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister, gilt:

Meistergruppe

Monatliches Mindestgrundgehalt
in Euro ab 1.1.2016

Im 1. bis 2. Verwendungsgruppenjahr	2900,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2900,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3021,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3142,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3263,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3384,00
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3505,00
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3700,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

4) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MIII** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die **Verwendungsgruppe V** umgestuft.

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MIII nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe V. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Vorrückung endet in diesem Fall betragsmäßig in der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“ in der Verwendungsgruppe V.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Die Umstufung und Einreihung in die **Verwendungsgruppe V** erfolgt daher wie folgt:

Bis 31.12.2015 eingestufte Obermeister in der **Verwendungsgruppe M III**:

Umstufung von MIII in VGr V

Monatliches Mindestgrundgehalt
in Euro ab 1.1.2016

MIII	VGr V	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	3026,69
nach 2 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	3026,69
nach 4 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	3026,69
nach 6 VGrj	nach 2 VGrj	3238,57
nach 8 VGrj	nach 4 VGrj	3450,43
nach 10 VGrj	nach 4 VGrj	3450,43
nach 12 VGrj	nach 6 VGrj	3662,30
nach 15 VGrj	nach 8 VGrj	3874,16

Für neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Obermeister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 6 Verwendungsgruppenjahren vorzunehmen ist. Der tatsächliche Vorrückungsverlauf für Obermeister in der Verwendungsgruppe V, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestuften Angestellten, ist also nach effektiven 12 Verwendungsgruppenjahren in dieser Gehaltsgruppe beendet. **Der Höhe** nach endet die Vorrückung betragsmäßig allerdings mit der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“, das entspricht im Jahre 2016 3874,16 Euro.

Verwendungsgruppe V

Monatliches Mindestgrundgehalt
für Obermeister in Euro ab 1.1.2016

Vorrückungsverlauf	€	entspricht betragsmäßig der Höhe nach
Im 1. bis 6. VGrj.	3026,69	VGr V im 1. u. 2. VGrj.
nach 6 VGrj.	3238,57	VGr V nach 2 VGrj.
nach 8 VGrj.	3450,43	VGr V nach 4 VGrj.
nach 10 VGrj.	3662,30	VGr V nach 6 VGrj.
nach 12 VGrj.	3874,16	VGr V nach 8 VGrj.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Aus der Neugestaltung der Meistergruppenstruktur darf für kein bestehendes Dienstverhältnis ein Nachteil entstehen. Bestehende Besserstellungen zum Kollektivvertrag unabhängig von der Rechtsgrundlage bzw. bessere betriebliche Übungen bleiben in vollem Umfang aufrecht bzw. werden von der neuen Regelung nicht berührt.